

Leistungsbewertung im Distanzlernen in Informatik

(basiert auf <https://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsueberpruefung-und-leistungsbewertung> des Ministeriums Schule und Bildung NRW)

Hier eine **Übersicht über mögliche Formen der Leistungsüberprüfung für den Distanzunterricht:**

	analog	digital
mündlich	Präsentation von Arbeitsergebnissen: <ul style="list-style-type: none"> E-Mail 	Präsentation von Arbeitsergebnissen: <ul style="list-style-type: none"> über Audiofiles/ Podcasts
	<ul style="list-style-type: none"> Text (Telefonate) 	<ul style="list-style-type: none"> Erklärvideos über Videosequenzen im Rahmen von Videokonferenzen (IServ) Kommunikationsprüfung im Rahmen von Videokonferenzen („IServ“)
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Projektarbeiten Lerntagebücher Portfolios Bilder Plakate Arbeitsblätter und Hefte 	<ul style="list-style-type: none"> Projektarbeiten Lerntagebücher Portfolios Kollaborative Schreibaufträge Erstellen von digitalen Schaubildern Blogeinträge Bilder (multimediale) E-Books

(Quelle: <http://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsueberpruefung-und-leistungsbewertung>)

Mögliche sonstige Leistungen im Fach Informatik:

- Teilnahme an Videokonferenzen, verpflichtend
- Regelmäßige, pünktliche und qualitativ gute Abgabe der bearbeiteten Aufgaben
- Erstellung eines Portfolios der bearbeiteten Aufgaben mit abschließender Abgabe und Benotung
- Präsentation von Arbeitsergebnissen in der Videokonferenz (mündlich oder am Whiteboard)
- Erstellung von Erklärvideos

Die Bewertung der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ müssen ebenfalls angepasst werden und auf Passung mit dem Distanzlernen überprüft werden. Nicht alle Formen der Leistungsüberprüfung können genauso im Distanzunterricht ihre Anwendung finden. Da die Entstehung eines Lernprodukts nicht immer auf Eigenständigkeit überprüft werden kann, sollte der Entstehungsprozess bzw. der Lernweg mit der Schülerin/ dem Schüler thematisiert werden. Der Grundsatz der Chancengleichheit muss gewahrt werden, indem auch die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. ruhiger häuslicher Arbeitsplatz) in den Blick genommen werden.

Für das Distanzlernen wird ein pädagogischer und organisatorischer Plan vorausgesetzt, wobei der Distanzunterricht von den beteiligten Lehrkräften pädagogisch-didaktisch begleitet wird. Es gelten dabei die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Curricula und Vorgaben auf

Grundlage des §29 des Schulgesetzes NRW. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Distanzlernen teilzunehmen.